

**Zusammenfassende Erklärung**  
zum  
**Regionalen Flächennutzungsplan**  
der  
**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

§ 11 Abs. 2 und 3 ROG

§ 14 Abs. 6 LPIG NRW

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Ziel der Aufstellung des RFNP
3. Verfahrensablauf
4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Planungsalternativen
  - 4.1 Umweltbelange
  - 4.2 Alternativenprüfung
  - 4.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Monitoring

## 1. Einleitung

Ausgehend von den europäischen Rechtsanforderungen der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist Regional- und Bauleitplänen eine **Zusammenfassende Erklärung** beizufügen, die nach abschließender Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntgabe des Planwerks zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist.

Für den Regionalen Flächennutzungsplan in seiner Doppelfunktion als Regionalplan und gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden diese Anforderungen im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz NRW konkretisiert.

Danach sind in der Zusammenfassenden Erklärung folgende Inhalte zu behandeln:

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden bzw. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und des Umweltberichts,
- wie die Stellungnahmen und Einwendungen bzw. die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- welche Überwachungsmaßnahmen der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) vorgesehen sind.

## 2. Ziel der Aufstellung des RFNP

Die Möglichkeit zur Aufstellung von Regionalen Flächennutzungsplänen (RFNP) wurde 1998 in das Raumordnungsgesetz des Bundes und 2004 in das Planungssystem des Landes NRW eingeführt.

Der Regionale Flächennutzungsplan übernimmt für das Plangebiet die Funktion eines Regionalplans und die eines gemeinsamen Flächennutzungsplans.

Gleichzeitig ist er Landschaftsrahmenplan (z. B. für die Landschaftspläne) und Forstlicher Rahmenplan (z. B. für die Forstbetriebspläne).

Mit der Gründung der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ und der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen eine intensive Kooperation hinsichtlich der räumlichen Entwicklung vereinbart.

Als Teil des Ballungsraums Rhein-Ruhr ist die Stadtentwicklung in den sechs Städten der Planungsgemeinschaft heute maßgeblich geprägt von drei Faktoren:

- dem demografischen Wandel,
- dem wirtschaftlichen Strukturwandel sowie
- der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte.

Die Planungsregion muss künftig hervorragende Chancen für alle Bevölkerungsgruppen bieten, um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und dem Ziel der qualitätsvollen Modernisierung der Region näher zu kommen.

Eine zentrale Aufgabe des RFNP ist vor diesem Hintergrund die Koordination und Steuerung der Wohnbauflächen-, Wirtschaftsflächen- und Freiflächenentwicklung in der Region.

Die Bereitstellung eines ausreichenden und angemessenen Angebots an Wohnbauflächen ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Planungsregion als Bestandteil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr definiert sich insbesondere auch durch ihre wirtschaftlichen Potenziale. Ziel ist es, die Region zu einer der wirtschaftsfreundlichsten und wachstumsstärksten Regionen in Deutschland und Europa zu entwickeln. Dazu müssen die Standortvoraussetzungen für wettbewerbsfähige Betriebe und Arbeitsplätze geschaffen werden, um langfristig qualifizierte Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Im dicht besiedelten Ballungsraum sind der Erhalt und die Entwicklung eines zusammenhängenden Freiraumsystems grundlegende Aufgaben des RFNP. Dies trägt wesentlich zur Attraktivität des Planungsraums als Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort bei.

Der RFNP stellt zudem ein regionales Verkehrskonzept dar und trägt zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Region bei.

Mit seinen Flächenausweisungen schafft der RFNP die Voraussetzungen für einen aktiven Umgang mit dem demografischen Wandel und damit für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte umfasst, stehen die verschiedenen Belange – Wohnen, Wirtschaft, Freiraum – gleichberechtigt nebeneinander.

### 3.      **Verfahrensablauf**

20.10.2005	<u>Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Zusammenschluss zu einer Planungsgemeinschaft (Bekanntmachung 07.12.2005)</u>
08.02.2007	<u>Scopingtermin</u> zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung  <u>Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss</u> (frühzeitige Beteiligung)
03.09.2007	Rat der Stadt Oberhausen
18.09.2007	Rat der Stadt Herne
19.09.2007	Rat der Stadt Essen
20.09.2007	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
18.10.2007	Rat der Stadt Bochum
25.10.2007	Rat der Stadt Gelsenkirchen
26.10.2007 bis 28.01.2008	<u>Frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen</u> und Personen des Privatrechts, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
13.11.2007 bis 13.02.2008	<u>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</u> (einschließlich Durchführung 19 öffentlicher Diskussionen / Bürgerversammlungen)
13./14.03.2008	<u>Erörterungstermin mit den öffentlichen Stellen</u> und Personen des Privatrechts (ohne Bezirksregierungen)
21.04.2008	<u>Erörterungstermin mit den Bezirksregierungen</u> Arnsberg, Düsseldorf und Münster  <u>Beschluss zur öffentlichen Auslegung</u>
08.09.2008	Rat der Stadt Oberhausen
11.09.2008	Rat der Stadt Bochum
11.09.2008	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
18.09.2008	Rat der Stadt Gelsenkirchen
23.09.2008	Rat der Stadt Herne
24.09.2008	Rat der Stadt Essen
20.10.2008 bis 22.12.2008	<u>Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit</u> , der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Abschließender Beschluss

11.05.2009	Rat der Stadt Oberhausen
14.05.2009	Rat der Stadt Gelsenkirchen
28.05.2009	Rat der Stadt Bochum
18.06.2009	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
24.06.2009	Rat der Stadt Essen
30.06.2009	Rat der Stadt Herne

18.11.2009	<u>Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME) mit Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen</u>
------------	--

### Beitrittsbeschluss

08.02.2010	Rat der Stadt Oberhausen
25.02.2010	Rat der Stadt Bochum
11.03.2010	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
18.03.2010	Rat der Stadt Gelsenkirchen
23.03.2010	Rat der Stadt Herne
24.03.2010	Rat der Stadt Essen

28.04.2010	<u>Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch das MWME</u>
------------	--

### Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Städte

30.04.2010	Stadt Bochum
30.04.2010	Stadt Essen
30.04.2010	Stadt Gelsenkirchen
30.04.2010	Stadt Mülheim an der Ruhr
03.05.2010	Stadt Herne
03.05.2010	Stadt Oberhausen

## **4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Planungsalternativen**

### **4.1 Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung in das RFNP-Verfahren eingebracht. Diese lieferte im Planungsprozess umfangreiche Datengrundlagen, die eine Basis für die Darstellungen und Festlegungen bildeten.

Eine Umweltprüfung wird zur Abschätzung der Umweltfolgen des RFNP durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung der Planung auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienststellen, der Träger öffentlicher Belange und ihrer Fachbeiträge (z.B. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, der Landwirtschaftskammer NRW, des Geologischen Dienstes NRW) wurde von der Planungsgemeinschaft der Umweltbericht erarbeitet.

Dieser ist Bestandteil der Begründung zum RFNP und lag allen abwägenden Entscheidungen zugrunde. Er enthält insbesondere Aussagen zu

- den Prüfmethode und Bewertungskriterien,
- der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Planes,

- den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter),
- den Sonderprüfungen (FFH und Vogelschutz, Seveso II-Richtlinie, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen),
- den Verringerungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Darüber hinaus wurden Aussagen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Planungsalternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) getroffen.

In der Umweltprüfung wurden - neben einer gesamträumlichen Prüfung - insgesamt 125 Einzelflächen mit ca. 1.150 ha Fläche und Verkehrslinien von ca. 23 km Länge über Steckbriefe untersucht. Bei 55 der geprüften Flächen (44 % der Steckbriefe) wird nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gerechnet, sondern teilweise mit positiven Umweltveränderungen. Der hohe Anteil an Prüfflächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht ist deutliches Indiz für die Wiedernutzung von Flächen. In 70 Fällen sind die Umweltauswirkungen in der Gesamtbeurteilung als erheblich eingestuft worden.

Die Auswertung der gesamträumlichen Prüfung ergab, dass die Freirauminanspruchnahme im RFNP geringer ist als bei Ausschöpfung des bisherigen Planungsrechts.

Die Umweltbelange wurden letztendlich so berücksichtigt, dass schädliche Auswirkungen nach Möglichkeit gering gehalten werden bzw. durch Aussagen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene so weit wie möglich kompensiert werden können.

#### **4.2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

In den Monaten November 2007 bis Februar 2008 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Über die Ausstellung der Planunterlagen hinaus (an 32 Stellen) wurden in den Städten der Planungsgemeinschaft 19 Bürgerversammlungen („Öffentliche Diskussionen“) durchgeführt. Die Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger bezogen sich zumeist auf die Zusammenarbeit der Städte, den Maßstab und die Auswirkungen der Darstellungsschwelle. Darüber hinaus wurden in der Hauptsache verschiedene Wohn- und Gewerbeflächendarstellungen in den einzelnen Kommunen kritisiert bzw. infrage gestellt.

Parallel zu der dreimonatigen frühzeitigen und der zweimonatigen förmlichen Beteiligung (öffentliche Auslegung des Planwerkes von Oktober bis Dezember 2008) in den Städten der Planungsgemeinschaft wurden die Unterlagen während der gesamten Verfahrensdauer im Internet zur Verfügung gestellt.

Neben der Öffentlichkeit wurden im Aufstellungsverfahren ca. 260 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt sind 632 Einzelanregungen von Bürgern und 1.065 Einzelanregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung eingegangen. Die eingegangenen Anregungen befassten sich in der Hauptsache mit den Themen Freiraum / Grünflächen, Wirtschaft, Umweltprüfung, Verkehr und Wohnen.

Die Beteiligungen dienten der Sammlung von Informationen und führten nach einer Prüfung der Hinweise und Anregungen nach der frühzeitigen Beteiligung zum Teil zu planerischen Änderungen (z. B. neuen Planungszielen, Ergänzung / Rücknahme von Darstellungen) bzw. nach der förmlichen Beteiligung zu redaktionellen Änderungen (z. B. zeichnerischen Korrekturen, textlichen Ergänzungen).

Auf Grundlage des breit abgestimmten Plankonzeptes und der v. g. Änderungen war gegenüber der frühzeitigen Beteiligung in der förmlichen Beteiligung eine Reduzierung der Einzelanregungen um ca. 46 % zu verzeichnen.

Die Gegenüberstellung sämtlicher Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu wurde für die Abwägung durch die politischen Gremien in Form von Synopsen aufbereitet.

Eine Abwägung über die während des gesamten Verfahrens vorgebrachten Anregungen erfolgte im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung über den Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.

### 4.3 Planungsalternativen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten bzw. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen in den Steckbriefen der Einzelprüfflächen und im Umweltbericht dargelegt.

Dabei beschränkt sich die Auswahl auf sinnvolle und gangbare Alternativen, die sich unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer, sozialer und technischer Aspekte sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gebotes der Vernunft anbieten. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der RFNP sowohl die Funktion eines Regionalplanes als auch die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes zu erfüllen hat.

Vor diesem Hintergrund war ein interkommunaler „Flächentausch“ oftmals nicht möglich. So konnten beispielsweise Darstellungen bzw. Festlegungen zur Deckung des lokalen Wohnbauflächenbedarfs in einer Stadt der Planungsgemeinschaft nicht ohne weiteres an beliebige Standorte des Plangebietes transferiert werden.

In folgenden Fällen wurde in der Regel keine Alternativenprüfung durchgeführt:

- bei voraussichtlich positiven oder unerheblichen Umweltauswirkungen
- wenn vormals baulich genutzte Flächen wieder in Anspruch genommen werden (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen)
- für Arrondierungen (Siedlungsabrundungen bis ca. 5 ha Größe, die durch einen mindestens zweiseitigen Anschluss an die vorhandene Bebauung gekennzeichnet und deutlich kleiner als die vorhandene Siedlungsfläche sind)
- bei standortgebundenen Planungen (z.B. Betriebserweiterungen).

Sind bereits Alternativen in vorgelagerten Verfahren bzw. Prozessen, wie in Stadtentwicklungsprozessen und -konzepten (z. B. Essen und Oberhausen) oder in städtebaulichen und Strukturkonzepten auf Stadtteilebene untersucht worden, so wurden die Ergebnisse in dem entsprechenden Steckbrief dargelegt.

Da der Raum der Planungsgemeinschaft einem sehr hohen Nutzungsdruck unterliegt, sind die flächenbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten der Region bereits so stark eingeschränkt, dass für einige Darstellungen bzw. Festlegungen mit erheblichen Auswirkungen trotz intensiver Suche keine vernünftigen Planungsalternativen gefunden werden konnten.

In einigen Fällen wurde im Laufe des Verfahrens mangels geeigneter Alternativen auf Darstellungen für Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen im RFNP verzichtet. Wenn keine adäquaten Alternativen lokal oder im Planungsraum zu finden waren, wurden in anderen Fällen Darstellungen beibehalten, jedoch die Flächengröße reduziert oder der Zuschnitt geändert, um erhebliche Umweltauswirkungen zu reduzieren.

Eine regionale Standortprüfung (gesamter RFNP- Planungsraum) erfolgte zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Zur Optimierung der Standortauswahl und Vermeidung / Verringerung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen wurden hier anhand von Auswahl- und Ausschlusskriterien geeignete Flächen herausgefiltert.

## 5. Monitoring

Sowohl nach dem Landesplanungsgesetz NRW als auch nach dem Baugesetzbuch sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des RFNP auftreten können, im Umweltbericht zu beschreiben.

Das Monitoringkonzept für den RFNP ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können:

- Das Monitoring erfolgt durch eine turnusmäßige Ermittlung und Bewertung steuerungs- und umweltrelevanter Daten bzw. Indikatoren (z. B. Änderung der Anzahl, Flächengröße und Qualität der einzelnen Schutzgüter). In das Konzept werden bestehende bzw. im Aufbau befindliche Überwachungsmechanismen einbezogen (z. B. Biotopkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz).
- Da die Umsetzung des RFNP in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen erfolgt (verbindliche Bauleitplanung, Planfeststellungen, Baugenehmigungen), können (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen erst dort ermittelt werden. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind die prognostizierten Auswirkungen zu überprüfen und im Umweltbericht festzulegen. Relevante Ergebnisse fließen wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.
- Sofern die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, sind die Behörden verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten (§ 4 (3) BauGB).  
Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Bei der Durchführung des Monitorings wird im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen (z. B. Änderung Verhältnis Siedlungsraum- zu Freiraumdarstellungen und Entwicklung einzelner Flächenkategorien).

Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Das beschriebene bausteinartige Monitoring wird zusammen mit der Raumbesichtigung zum RFNP in einem dreijährigen Rhythmus (bezüglich der flächennutzungsplanerischen Inhalte) von der Planungsgemeinschaft durchgeführt.

Das Umweltmonitoring beginnt sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes.